



Sitzungsvorlage

öffentlich

Vorlage Nr.: 2020/112
Amt/ Fachbereich Ordnungsamt
Anlagen:

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Hauptausschuss	16.06.2020	Vorberatung öffentlich
Stadtrat	30.06.2020	Entscheidung öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Übertragung von Aufgaben an Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Schützberg

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Kameraden Matthias Oesteritz befristet für die Dauer von zwei Jahren mit der Wahrnehmung der Funktion des stellvertretenden Ortsteilwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Schützberg mit Wirkung vom 02.07.2020 an zu betrauen.

Begründung:

Aufgrund § 15 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrschG) vom 12.07.2017 (GVBl, LSA S. 133) in der jeweils geltenden Fassung, wird die Ortsteilwehrleitung von den Mitgliedern der Feuerwehren gewählt und durch den Träger der Feuerwehr erfolgt die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren.

Sie müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst Ihrer Feuerwehren sein.

Vor Ihrer Ernennung beziehungsweise Berufung, ist der Kreisbrandmeister anzuhören.

Der Kamerad Matthias Oesteritz muss entsprechend des § 3 Abs. 1, 2 und 4 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF) vom 23.

September 2005, in der jeweils geltenden Fassung, bei der Ernennung in die Funktion des stellvertretenden Ortsteilwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr, die Qualifikation zum „Leiter einer Feuerwehr“ vorweisen. Diese liegt momentan noch nicht vor.

Gemäß § 3 LVO-FF ist daher eine befristete Wahrnehmung der Funktion für die Dauer von zwei Jahren möglich. In dieser Zeit ist die notwendige Qualifikation vorzunehmen und erst dann kann der Kamerad Matthias Oesteritz in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden.

Gesetzliche Grundlagen:

Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz LSA (BrSchG)

Laufbahnverordnung (LVO-FF)